



Hinweise zum Vorausleistungsverfahren

Das Einkommen der Eltern ist nach § 11 Abs. 2 BAföG auf den Gesamtbedarf des Studierenden anzurechnen. Nur der Differenzbetrag zwischen dem Gesamtbedarf des Studierenden und dem anzurechnenden Einkommen wird als Ausbildungsförderung ausbezahlt.

Bei der Berechnung der dem Auszubildenden zustehenden Ausbildungsförderung wird der ihm zustehende Bedarf ermittelt. Auf diesen Bedarf sind das Einkommen und Vermögen des Auszubildenden sowie Einkommen des Ehegatten und seiner Eltern in dieser Reihenfolge anzurechnen (§ 11 Abs. 2 BAföG). Der Differenzbetrag zwischen dem ermittelten Bedarf und dem anzurechnenden Einkommen wird als Ausbildungsförderung gezahlt. Es wird unterstellt, dass die Eltern den ermittelten Anrechnungsbetrag dem Auszubildenden auch tatsächlich zur Verfügung stellen, da insoweit eine Unterhaltsverpflichtung angenommen wird.

Macht der Studierende glaubhaft, dass die Eltern oder ein Elternteil den auf sie entfallenden Anrechnungsbetrag nicht leisten, kann Ausbildungsförderung in Höhe des anzurechnenden Einkommens, maximal bis zur Höhe des monatlichen Gesamtbedarfs, als Vorausleistung im Sinne von § 36 Abs. 1 BAföG erbracht werden. **Gleiches** gilt in den Fällen, in denen der Studierende glaubhaft macht, dass die Eltern den Bedarf nicht leisten und sich weigern, die für die Anrechnung ihres Einkommens erforderlichen Auskünfte zu erteilen und eine Anrechnung daher nicht möglich ist (§ 36 Abs. 2 BAföG).

Nach § 37 Abs. 1 BAföG **ist Folge** dieser Vorausleistung, dass der Unterhaltsanspruch des Studierenden in Höhe der Vorausleistungsbeträge mit der Auszahlung dieser Beträge an den Studierenden auf das jeweilige Land übergeht. Der Studierende hat nach diesem Anspruchsübergang keine Möglichkeit mehr, in Höhe des übergegangenen Anspruches selbst gerichtlich gegen die unterhaltspflichtigen Eltern/den unterhaltspflichtigen Elternteil vorzugehen. Auch können die Eltern nach Übergang des Unterhaltsanspruches mit befreiender Wirkung nur noch an das jeweilige Land zahlen.

Da das materielle Unterhaltsrecht im Sinne der §§ 1601 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht vollständig mit den Anrechnungsvorschriften des BAföG übereinstimmt und da das Amt für Ausbildungsförderung die Vorausleistungsbeträge in der Regel aufgrund des elterlichen Einkommens von vor zwei Jahren festsetzen muss, steht nicht in jedem Fall fest, ob der übergegangene Anspruch in voller Höhe befriedigt wird. Vielmehr ist das jeweilige Land häufig gezwungen, vor der gerichtlichen Geltendmachung oder im Verfahren vor dem Familiengericht einen Vergleich abzuschließen, bei dem sich der ursprünglich auf den Vorausleistungsbetrag beruhende Anspruch verringert. Ferner ist nicht ausgeschlossen, dass das zuständige Familiengericht den geltend gemachten Anspruch nicht in voller Höhe bestätigt oder gar ganz ablehnt.

Auswirkungen auf die Darlehensschulden:

Da die Bewilligung der Ausbildungsförderung (auch der Vorausleistungen) nach § 17 Abs. 2 BAföG hälftig in Form von Darlehen erfolgt und sich diese Darlehensbeträge nur durch die tatsächlichen Zahlungen der Eltern vermindern, bleibt das Ergebnis derartiger Vergleiche und Urteile nicht ohne Auswirkung auf die dem Studierenden im Rahmen der Ausbildungsförderung entstehende Darlehensschuld.

Studierende, die einen Antrag nach § 36 Abs. 1 und 2 BAföG stellen, sollten sich daher im Klaren sein, dass sich die im Rahmen der Ausbildungsförderung entstehende Darlehensschuld erst dann abschließend feststellen lässt, wenn alle Verfahren gegenüber den unterhaltspflichtigen Eltern abgeschlossen sind. Diese Verfahren werden vom jeweiligen Land durchgeführt und der Studierende selbst hat keinen Einfluss auf die Durchführung dieser Verfahren.

Dies nimmt der Studierende in Kauf, wenn er die Vorausleistung beantragt und - entsprechend dem Zweck der §§ 36, 37 BAföG - die Geltendmachung des Unterhaltsanspruches dem jeweiligen Land überlässt. Der Studierende kann dann seine Verpflichtung aus § 18 Abs. 3 BAföG zur Rückzahlung von Darlehen, die anstelle des Unterhalts der Eltern als Vorausleistungen gemäß § 36 BAföG bewilligt worden sind, nicht mit der Begründung abwenden, es sei nicht alles einem vernünftigen Unterhaltsgläubiger Zumutbare unternommen worden, den gemäß § 37 Abs. 1 BAföG kraft Gesetzes übergegangenen Unterhaltsanspruch gegen die Eltern durchzusetzen.

Als Alternative zum Vorausleistungsantrag im Sinne von § 36 BAföG bleibt dem Studierenden die Möglichkeit, den Unterhaltsrechtsstreit selbst zu führen. Für einen derartigen Rechtsstreit besteht - Bedürftigkeit des Studierenden und Erfolgsaussichten des Rechtsstreits vorausgesetzt - die Möglichkeit der Prozesskostenhilfe nach den §§ 114 ff. der Zivilprozessordnung, so dass ein solcher Rechtsstreit auch geführt werden kann, wenn keine finanziellen Mittel zur Verfügung stehen. In diesem Falle hat der Studierende - entgegen dem Vorausleistungsverfahren - zu jeder Zeit die Möglichkeit, auf den Gang des Verfahrens Einfluss zu nehmen und gegebenenfalls auch Vergleiche abzuschließen. Allerdings liegt die Last der Prozessführung in diesem Falle beim Studierenden oder einem von diesem beauftragten Rechtsanwalt.

Welcher Weg gewählt werden soll (Vorausleistungsverfahren mit möglichen Auswirkungen auf die Darlehensschuld nach dem BAföG oder eigenständige Prozessführung), kann ausschließlich vom Studierenden selbst entschieden werden.

Mehr Informationen über das Antragsverfahren und die weiteren Voraussetzungen können Sie beim Amt für Ausbildungsförderung erhalten.

Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Unterschrift der/des Auszubildenden